|  |  |
| --- | --- |
| **Bezirkshauptmannschaft BRUCK-MÜRZZUSCHLAG** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| GZ:Ggst.: | BHBM-68412/2016Eigenjagden Gemeinde Spital am SemmeringKG Semmering und KG Spital a.S. und Schöneben-SpitalJagdpachtzeit 01.04.2022 – 31.03.2028Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd.Beantragung von Vorpachtrechten undGebietsabrundungen;Jagdgebietsfeststellungsverfahren | 🡺 Anlagenreferat Bearbeiter: Dr. Hubert Peßl 2. Stock, Zimmer-Nr. 221Tel.: 03862/899 DW 420Fax: 03862/899-550E-Mail: bhbmstmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte dasGeschäftszeichen (GZ) anführenMürzzuschlag, am 30.09.2021 |
| Kundmachung |

Am 01.04.2022 beginnt in den Katastralgemeinden Semmering, Spital am Semmering und Schöneben–Spital in der Gemeinde Spital am Semmering die **neue Jagdpachtzeit**, welche am 31.03.2028 enden wird.

Grundeigentümer, die **erstmals** ein Eigenjagdgebiet in diesen Katastralgemeinden des Jagdbezirkes Mürzzuschlag beanspruchen wollen, müssen gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz 1986 für die kommende Jagdpachtzeit die Befugnis zur Eigenjagd

**ab 01.10.2021 binnen sechs Wochen bis 15.11.2021**

bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Außenstelle Mürzzuschlag, **anmelden.**

Dieser Anmeldung sind jedenfalls die konkrete **Auflistung der die Eigenjagd bildenden Grundstücke**, **Grundbuchsauszüge** (nicht älter als 3 Monate) als Eigentumsnachweis sowie ein **Katasterlageplan** mit einer grafischen Darstellung des Jagdgebietes (mit eingezeichneten Grenzen des Eigenjagdgebietes) als Nachweis des Zusammenhangs anzuschließen.

Das Gesagte gilt auch für die **Vergrößerung eines bereits bestehenden Jagdgebietes** durch Erwerb von Grundflächen oder Veränderungen im Grundbuchsstand z.B. durch Vermessungen.

Melden Sie uns für bereits bestehende Jagdgebiete zur vollständigen und richtigen Erfassung bzw. Flächenberechnung auch alle sonstigen Veränderungen wie z.B. Eigentümerwechsel oder Verkleinerungen.

**Bitte beachten Sie:**

Die gesetzlich vorgegebene 6-wöchige Frist kann nicht erstreckt werden und können verspätet eingelangte Anmeldungen nicht berücksichtigt werden. Die nicht fristgerecht angemeldeten Grundstücke sind dann dem Gemeindejagdgebiet zugehörig.

Gleichzeitig kann gemäß § 12 Abs. 6 Stmk. Jagdgesetz 1986 ein **Vorpachtrecht** an einem **Jagdeinschluss (Enklave)** innerhalb der genannten 6-wöchigen Anmeldefrist schriftlich beantragt werden. Gleiches gilt sinngemäß für **Abrundungsflächen,** wenn nachweislich eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Jagdnachbarn nicht zustande gekommen ist.

Hierzu sind ebenfalls aktuelle Grundbuchsauszüge und ein Katasterlageplan mit grafischer Darstellung der Jagdgebietsgrenzen sowie Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke des Jagdeinschlusses vorzulegen. Bei zu verfügenden Abrundungsflächen ist zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen.

Für die Einräumung eines **Vorpachtrechtes an einem Jagdeinschluss** ist zusätzlich der **Nachweis der Pächterfähigkeit** zu erbringen (Besitz einer gültigen Jagdkarte durch fünf Jahre). Bei Miteigentum muss mindestens die Hälfte der Miteigentümer diesen Nachweis erbringen. Kann diesem Erfordernis nicht entsprochen werden, ist ein Jagdverwalter mit Pächterfähigkeit anzugeben.

**Um die Feststellung und Einräumung eines Vorpachtrechtes nach § 12 Abs. 2 leg. cit. für neue Jagdeinschlüsse (Enklaven) oder für bereits in der laufenden Jagdpachtzeit anerkannte Jagdeinschlüsse ist auf jeden Fall anzusuchen bzw. wieder anzusuchen.**

Gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes muss jeder Eigentümer oder Pächter einer Eigenjagd ausreichend **Jagdschutzpersonal** der Behörde namhaft machen. Die Bestellung erfolgt jeweils nur für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass, neben den anderen gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Ablegung der Aufsichtsjägerprüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, für die Beeidigung eine Bestätigung über die **Teilnahme an einem Weiterbildungskurs** im Sinne des § 34 leg. cit. vorgelegt werden muss.

Der Bezirkshauptmann

i.V. Dr. Hubert Peßl

*(elektronisch gefertigt)*